

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90
Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

info@nuernberger-schluender.de

www.nuernberger-schluender.de

Bundesfinanzhof legt das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor

(Beschluss vom 22. Mai 2002, Aktenzeichen: II R 61/99)

Zum Schluss möchte ich nur auf die Vorlage des Bundesfinanzhofs zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz hinweisen, auf diese aber nicht im einzelnen eingehen. Nur soviel: Der Bundesfinanzhof große Teile des Gesetzes wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) für verfassungswidrig. Angegriffen hat der Bundesfinanzhof insbesondere auch die geringe Bewertung von bebauten Grundstücken. Diese Frage war bereits einmal Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 22.05.1995, Az.: 2 BvR 552/91). Das führte dann dazu, dass durch die am 01.01.1996 in Kraft getretene Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes bei der Bemessung der Steuer anstatt des Einheitswertes ein wesentlich höherer Wert zugrunde gelegte Wert wird, der aber immer noch um mehr als 40 % niedriger als der Verkehrswert ist. Einer der Gründe des Gesetzgebers war, dass er das sich im Familieneigentum befindliche private Häusle vor dem Zugriff des Staats schützen wollte. Damit sind bebaute Grundstücke etwa Bargeld gegenüber wesentlich privilegiert, das mit dem bei der Besteuerung mit dem nominellen Wert, also dem tatsächlichen Wert angesetzt wird.

Da die Vorlage sicher nicht aus der Luft gegriffen ist, bietet sie Anlass darüber nachzudenken, ob die jetzt noch geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuerregeln zu einer vorweggenommenen Erbfolge genutzt werden sollten. Jetzt dürfte dazu noch

Gelegenheit bestehen. Denn wenn das Bundesverfassungsgericht die Auffassung des Bundesfinanzhofs teilt, dann wird das Bundesverfassungsgericht vermutlich die Regelungen mit der Verfassung für unvereinbar erklären und eine kurze Frist bestimmen, bis zu deren Ablauf die bisherigen Regelungen noch angewendet werden dürfen.

Den Beschluss in voller Länge finden Sie im Internet unter:

<http://www.bundesfinanzhof.de/www/entscheidungen/2002.8.14/2R6199.html>

(Stand: 29.08.2002, für den Link und dessen Inhalt übernehme ich keine Verantwortung)